

A Allgemeine Bedingungen

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen CompuGroup Medical Schweiz AG (nachfolgend CGMS genannt) und der Auftraggeberin (nachfolgend KUNDIN genannt) für die Lieferung und Nutzung von Hardware, Software und die Integration und Inbetriebnahme von *Lizenzmaterial* sowie für die Pflege des *Lizenzmaterials* und die Erbringung von zugehörigen Supportleistungen. Die AGB gelten auch für alle Ergänzungs-, Änderungs- und Zusatzvereinbarungen sowie Folgeaufträge.

1.2. Im Rahmen der Durchführung eines Auftrages gegenseitig abgestimmte schriftliche Protokolle sind rechtsverbindlich. CGMS schuldet nur solche Leistungen, die ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind; von der KUNDIN erwartete, aber nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen werden nicht geschuldet.

1.3. CGMS weist im Offertverfahren, spätestens bei der Abgabe der Offerte, auf die anwendbaren AGB von CGMS hin. Sie gelten als angenommen, wenn die Vertragsparteien diese AGB in der Vertragsurkunde nicht ausdrücklich ausschliessen oder wenn die KUNDIN die Offerte vorbehaltlos annimmt. Ohne ausdrücklichen Widerspruch wird die vorbehaltlose Annahme vermutet. Geschäftsbedingungen der KUNDIN werden ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss durch CGMS anerkannt wurden.

1.4. Die Geltung dieser AGB sowie deren Platz in der Rangfolge der Vertragsbestandteile werden in der zugehörigen Vertragsurkunde geregelt. Die Abschnitte A und E gelten für alle Leistungen von CGMS, die Abschnitte B, C und D kommen bei den für sie sachlich zutreffenden Leistungsverhältnissen zusätzlich zur Anwendung.

1.5. Abweichungen von den AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Vereinbarung in der Vertragsurkunde.

2. Definitionen

Den in diesen AGB verwendeten speziellen Begriffen kommt die nachfolgende Bedeutung zu:

Schutzrechte: Darunter sind alle in der Schweiz gültigen, gewerblichen Schutzrechte wie insbesondere Markenrechte, Designrechte und Patentrechte, sowie auch Urheberrechte und verwandte Schutzrechte zu verstehen.

Lizenzmaterial: Darunter sind sowohl *CGMS-Software* als auch *Drittkomponenten* zu verstehen.

CGMS-Software: Darunter sind die von CGMS entwickelten und in ihrem Eigentum stehenden computerlesbaren Softwareprogramme und die zugehörigen Dokumentationen in Form von computerlesbaren Hilfedateien zu verstehen, soweit sie gemäss den jeweiligen *Leistungsbeschreibungen* von CGMS an die KUNDIN lizenziert werden.

CGMS-Standardsoftware: Darunter wird *CGMS-Software* verstanden, die nicht individuell für die KUNDIN hergestellt wird.

Drittkomponenten: Darunter sind Komponenten und Teile (Hardwareprodukte, JBoss, *Systemsoftware* und andere Software) zu verstehen, die von Dritten erstellt und von CGMS an die Kundin geliefert und lizenziert werden. Diese Drittkomponenten können abweichende Lizenz- bzw. Pflegebedingungen haben.

Fremdkomponenten: Darunter sind Komponenten und Teile (Hardwareprodukte, *Systemsoftware* und andere Software, etc.) zu verstehen, die von Dritten erstellt und von Dritten an die KUNDIN geliefert und lizenziert werden.

Leistungsbeschreibung: Darunter ist die Beschreibung der von CGMS zu erbringenden Leistungen und allfälliger Leistungen und Pflichten der KUNDIN zu verstehen, die aufgrund der Offerte von CGMS und dem Vertragsabschluss zum Bestandteil der Vertragsurkunde wird.

Projektplan: Darunter ist der jeweilige Projektplan für die Integration und Inbetriebnahme von *Lizenzmaterial* zu verstehen, der Bestandteil der Offerte von CGMS oder der Vertragsurkunde bildet.

Systemsoftware: Unter Systemsoftware sind Firmware, Betriebssysteme, Datenbanken und Systemtools (z. B. zur Datensicherung, Virenschutz und Fernwartung) zu verstehen.

Software-Release: Hierbei handelt es sich um eine neue Programmversion des *Lizenzmaterials*, welche Fehler behebt, die der CGMS oder dem Drittkomponenten-Lieferanten bekannt sind, und/oder um eine technische Anpassung und Weiterentwicklung desselben. Es beinhaltet keine grundlegend neuen Funktionalitäten insbesondere keine Anpassungen an rechtliche Änderungen.

Software-Upgrade: Hierbei handelt es sich um eine neue Programmversion des *Lizenzmaterials*, welche Fehler behebt, die der CGMS oder dem Drittkomponenten-Lieferanten bekannt sind, und/oder um eine technische Anpassung und Weiterentwicklung desselben. Im Unterschied zum Software-Release handelt es sich hierbei um eine neue Version mit zum Teil weit reichenden technischen und funktionalen Erweiterungen als auch Anpassungen an etwaige rechtliche Änderungen.

Normale Bürozeiten: Sofern nichts Abweichendes in der Vertragsurkunde geregelt ist, sind die normalen Bürozeiten werktags von 08.00 bis 17.30 Uhr.

3. Leistungen von CGMS

3.1. Art und Umfang der Leistungen von CGMS entsprechen der akzeptierten Offerte bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente wie beispielsweise die *Leistungsbeschreibung*, die Detailspezifikationen und den *Projektplan* verwiesen werden.

4. Ausführung

4.1. Die Ausführung der Leistungen von CGMS erfolgt unter Anwendung anerkannter Projektmanagement-Methoden. CGMS informiert die KUNDIN regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Die Vertragsparteien zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder verzögern.

4.2. Die Vertragsparteien vereinbaren die organisatorischen Rahmenbedingungen und bezeichnen die verantwortlichen Personen.

4.3. CGMS verpflichtet sich und ihr Personal zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften der KUNDIN, insbesondere der Zutrittsrichtlinien, sofern diese CGMS vor Vertragsabschluss schriftlich bekannt gegeben und von CGMS akzeptiert oder rechtzeitig vor dem ersten Zugang vereinbart werden.

4.4. CGMS darf Dritte zur Erbringung von Leistungen beiziehen. CGMS bleibt gegenüber der KUNDIN für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

4.5. Soweit die Termin- oder Fristeinholung durch eine Ursache gefährdet ist, die CGMS nicht zu vertreten hat, einschliesslich Streik, Aussperrung sowie Lieferschwierigkeiten oder Qualitätsprobleme von Partnern oder Lieferanten der KUNDIN, kann CGMS eine angemessene Verschiebung der Termine oder Verlängerung der Fristen verlangen. Solche, von CGMS nicht zu vertretende Ursachen können nicht zum Verzug von CGMS führen.

Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache, die im Verantwortungsbereich der KUNDIN oder deren Partner oder Lieferanten liegt, kann CGMS auch die Vergütung des Mehraufwandes verlangen.

5. Leistungsänderungen

5.1. Beide Vertragsparteien können schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen über die verantwortlichen Kontaktpersonen beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen in einem zu vereinbarenden Zeitrahmen von CGMS zu offerieren. Die Offerte umfasst die

Einschätzung der Realisierbarkeit, die Umschreibung der notwendigen Zusatzleistungen und die Konsequenzen auf das Gesamtprojekt, insbesondere bezüglich der Kosten und Termine. Sie enthält einen Hinweis, ob das Projekt bis zum Entscheid über die Vornahme der Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden sollte, und wie sich ein solcher Unterbruch auf die Vergütung und die Termine auswirken würde.

5.2. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt CGMS während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten vertragsgemäss fort.

5.3. Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderung. Für die Vereinbarung von Änderungen, welche keinen wesentlichen Einfluss auf den Leistungsumfang, auf die Vergütung und auf die Termine haben, genügt die Unterzeichnung eines Änderungsprotokolls durch die verantwortlichen Personen der KUNDIN und von CGMS.

6. Mitwirkung der KUNDIN

6.1. Die Leistungen und Pflichten der KUNDIN werden in den *Leistungsbeschreibungen* und *Projektplänen* festgelegt und im Zuge der Auftragsabwicklung durch Protokolle laufend verfeinert.

Daneben ist die KUNDIN jedenfalls verpflichtet, Mitarbeiter, Arbeitsräume, geeignete Hard- und Software, Datenleitungen, Informationen und Telekommunikationseinrichtungen im notwendigen und zweckmäßigen Ausmass zur Verfügung zu stellen.

Die KUNDIN hat weiters zu den von CGMS angegebenen Terminen alle zur Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen, insbesondere die von ihr akzeptierte *Leistungsbeschreibung*, vollständig zur Verfügung zu stellen. An den Spezifikationen, Abnahmen, Probetrieben und Tests wird die KUNDIN mitwirken.

6.2. Die KUNDIN hat für einen einfachen Zugang zu den Einrichtungen und Betriebsmitteln und dafür, dass die für die Leistungserbringung erforderlichen technischen Voraussetzungen (Hard-, Software, Betriebssystem, Netzwerk) bei Beginn der Leistungserbringung durch CGMS gegeben sind, zu sorgen.

6.3. Die KUNDIN ist dafür verantwortlich dass sie ihren Mitwirkungspflichten vollständig und rechtzeitig vor Leistungserbringung durch CGMS nachkommt. Die angestrebten Leistungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn die KUNDIN diesen Verpflichtungen rechtzeitig nachkommt. Verzögerungen, die durch Verletzung einer Mitwirkungspflicht entstehen, sind von CGMS nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von CGMS führen.

Kommt die KUNDIN ihren Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, hat sie den daraus entstehenden Mehraufwand zu tragen. Gleiches gilt, wenn die KUNDIN von ihr gelieferte Informationen oder Angaben nachträglich ändert oder diese geändert werden müssen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Ist CGMS zur Lieferung von Sachen verpflichtet, so bleiben diese Eigentum von CGMS bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen die KUNDIN zustehenden Zahlungsansprüche und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. CGMS ist berechtigt, und ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen.

7.2. Bei Verarbeitung oder Verbindung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, entsteht für CGMS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung.

7.3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch CGMS gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. Rücktritt

8.1. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich unmöglich ist oder unmöglich geworden ist, ist CGMS verpflichtet, dies der KUNDIN sofort anzuzeigen. Die KUNDIN ist in diesem Fall verpflichtet, einer Änderung der Leistungsbeschreibung zuzustimmen, sodass eine Ausführung möglich wird. Kommt die KUNDIN dieser Verpflichtung nicht nach, ist CGMS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind die bis dahin für die Tätigkeit von CGMS aufgelaufenen Aufwendungen sowie allfällige Deinstallationskosten und andere Kosten gemäß den aktuellen Dienstleistungspreisen von der KUNDIN zu ersetzen.

Gleiches gilt, wenn die Unmöglichkeit der Leistung auf ein anderes Versäumnis der KUNDIN oder auf Umstände, die nicht von CGMS zu vertreten sind, so etwa auch auf unvorhersehbare Ereignisse, zurückzuführen ist.

8.2. Ein Rücktritt der KUNDIN ist nur dann möglich, wenn dem CGMS schriftlich zustimmt und die bis dahin erbrachten Leistungen und allfällige Kosten gemäß den aktuellen Dienstleistungspreisen von der KUNDIN vollständig bezahlt wurden.

8.3. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden von CGMS hat die KUNDIN mittels eingeschriebenen Briefes eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst wenn CGMS wesentliche Teile der vereinbarten Leistung bis zum Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbringt, ist die KUNDIN berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Verzug wegen unvorhersehbarer oder unerwarteten Ereignissen ist CGMS berechtigt, unabhängig von der Verlängerung der Leistungsfrist vom Vertrag zurückzutreten ohne dass die KUNDIN daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann. Der Anspruch von CGMS auf Bezahlung der bis dahin erbrachten Leistungen und allfälliger Kosten gemäß den aktuellen Dienstleistungspreisen besteht auch in diesem Fall.

9. Vergütung

9.1. CGMS erbringt ihre Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand. Sie gibt in ihrem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt. Die Vergütung für die Lizenzgewährung ist einmalig oder wiederkehrend.

9.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Teillieferungen (Programme, Module, Realisierung in Teilschritten) umfassen, ist CGMS berechtigt, nach Abnahme jeder einzelnen Einheit Rechnung zu stellen, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

9.3. Erbringt CGMS Leistungen nach Aufwand, so liefert sie zusammen mit der Rechnung einen Rapport. Dieser nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person.

9.4. Hardware und Software sind selbständige, getrennte Leistungen und berechtigen CGMS zur getrennten Verrechnung. Mängel an der Software berechtigen die KUNDIN nicht zur Zurückbehaltung des Entgeltes hinsichtlich der Hardware.

9.5. Sofern kein Festpreis vereinbart wird, ist CGMS unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist berechtigt, sämtliche Preise für die "Lieferung des Systems und Lizenzierung" (Leistungen gemäss Abschnitt B) sowie für die "Pflege" (Leistungen gemäss Abschnitt C) auf Anfang des nächsten Kalenderjahres der Teuerung anzupassen. Die anwendbaren Preise für "Leistungen nach Aufwand" (Leistungen

gemäss Abschnitt D) gibt CGMS der KUNDIN jeweils im Voraus bekannt.

9.6. Einmalige Vergütungen werden nach erfolgter Gesamtabnahme in Rechnung gestellt bzw. gemäss Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart wurde. Bei Vergütung nach Aufwand erfolgt die Rechnungsstellung monatlich, bei wiederkehrenden Vergütungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, vierteljährlich im Voraus jeweils auf den Ablauf des Kalenderquartals. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Rechnungen, die innerhalb von 30 Tage von der KUNDIN nicht beanstandet werden, gelten als anerkannt.

9.7. Die Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungen nach erfolgloser erster Mahnung mit Fristsetzung berechtigt CGMS, ihre Leistungen einzustellen und insbesondere auch eingeräumte Nutzungsrechte und/oder Lizenzen zu suspendieren. Kommt die KUNDIN trotz erneuter erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung und Androhung des Rücktritts vom Vertrag ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist CGMS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.8. Mit der ersten Mahnung gerät die KUNDIN ohne weiteres in Verzug. Wurde ein fester Zahlungstermin vereinbart, gerät die KUNDIN mit Ablauf des Termins ohne weiteres in Verzug, eine erste Mahnung mit Fristsetzung ist in diesem Fall nicht erforderlich (insbesondere auch nicht im Rahmen von Ziff. 9.7.). CGMS kann der KUNDIN eine Mahngebühr für den zusätzlichen Aufwand sowie Verzugszinsen von 5% in Rechnung stellen. Ebenso entfallen bei Zahlungsverzug vereinbarte Begünstigungen, wie etwa Rabatte.

9.9. Die KUNDIN ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen CGMS mit Forderungen von CGMS zu verrechnen, es sei denn, die Forderung wurde gerichtlich festgestellt oder wird von CGMS nicht bestritten. Soweit die KUNDIN zu Vorauszahlungen verpflichtet ist, wird eine Verrechnung ganz ausgeschlossen.

B Lieferung des Systems und Lizenzierung

10. Lieferung, Leistungsfrist

10.1. Die Lieferung von Hardware erfolgt exklusive allfälliger Transport-, Versicherungs- und Versandkosten.

10.2. Erfüllungsort ist Niederwangen/Schweiz.

10.3. Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Bei Verzögerung von Lieferungen wegen unvorhersehbarer oder unerwarteter Ereignissen, bei Auftragsergänzungen oder -abänderungen oder aus Gründen, die im Bereich der KUNDIN liegen, verlängert sich die Lieferfristen oder -termine von CGMS um eine angemessene Dauer. Als unvorhersehbare oder unerwartete Ereignisse sind insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von CGMS liegen, zu verstehen.

10.4. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Transporteur, bei Verzug der KUNDIN oder bei vereinbarter Abholung mit dem Bereithalten der Sache auf die KUNDIN über. Bei Lieferung durch CGMS geht die Gefahr für die Hardware und Datenträger nach Lieferung auf die KUNDIN über.

10.5. Die für Testzwecke gelieferten Gegenstände (Hardware, Software inkl. Medien, Dokumentation) bleiben Eigentum von CGMS.

10.6. Die Lieferung von Software erfolgt grundsätzlich in computerlesbarer Form (Binärprogramme). Über die Lieferung von Quellcode (Source Code) und Nutzungsrechte daran sind ausdrücklich eigene

Vereinbarungen zu treffen. Die Tatsache, dass Quellcode auf den Maschinen bzw. Systemen der KUNDIN belassen wird, berechtigt die KUNDIN in keiner Weise diesen Quellcode, zu welchem Zweck auch immer, zu verwenden, zu kopieren, zu ändern oder Dritten zugänglich zu machen.

11. Installation

11.1. Wird nichts anderes vereinbart, installiert CGMS das entsprechende *Lizenzmaterial* gemäss den Vereinbarungen in der Vertragsurkunde, einschliesslich der dazugehörigen Anhänge (*Leistungsbeschreibung, Projektplan, etc.*).

12. Abnahmeverfahren und Fehlerdefinition

12.1. *Drittkomponenten* (mit Ausnahme der Drittkomponente JBoss) gelten mit Lieferung als abgenommen, falls nicht innerhalb einer Woche ab Lieferung oder Abholung erhebliche Mängel von der KUNDIN schriftlich gemeldet werden.

Falls eine Installation von Systemsoftware durch CGMS vereinbart wurde, gilt Systemsoftware mit Installation als abgenommen, falls nicht innerhalb einer Woche ab Installation erhebliche Mängel von der KUNDIN schriftlich gemeldet werden.

12.2. Zum Zwecke der Abnahme von *CGM-Software* sowie der Drittkomponente JBoss gelten folgende Fehlerklassen als definiert:

Fehlerklasse 1:

Die zweckmäßige Nutzung ist nicht möglich, unzumutbar eingeschränkt oder stark behindert. Solche Fehler gelten als erhebliche Mängel.

Fehlerklasse 2:

Die zweckmäßige Nutzung ist nicht so weit beeinträchtigt, dass die Software nicht dennoch verwendet werden könnte, allenfalls unter Einbeziehung von zwischenzeitlichen Fehlerumgehungs-routinen.

Fehlerklasse 3:

Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Die Abnahme erfolgt (unter Vorbehalt abweichender Vereinbarung) durch einen Abnahmetest. Der Abnahmetest wird als probeweiser Echtbetrieb (PWE) bezeichnet. Der PWE beginnt automatisch 7 Kalendertage nachdem CGMS die Abnahmebereitschaft erklärt hat. Im PWE wird die Zuverlässigkeit, d.h. die dauernde Erfüllung der Funktionen innerhalb eines Zeitraumes von 30 aufeinander folgenden Tagen bewertet.

Der Abnahmetest wird für jede Leistungseinheit (Modul) gesondert durchgeführt.

Der Beginn der Nutzung der *CGMS-Software* mit Echt-daten (Produktivstart) kommt in jedem Fall dem Beginn des PWE gleich.

Treten während des PWEs Fehler der Fehlerklasse 1 auf, kann von der KUNDIN die Unterbrechung des PWEs schriftlich erklärt werden. Nach einvernehmlicher Vereinbarung über die Art und Zeitspanne der Behebung und nach deren Durchführung wird der PWE erneut begonnen.

Wurde ein PWE innerhalb von 30 Tagen ohne Unterbrechung absolviert, so ist der Abnahmetest abgeschlossen und die Gewährleistungsfrist beginnt hinsichtlich des jeweiligen Moduls zu laufen.

Mit Abschluss des Abnahmetests gilt das jeweilige Modul als abgenommen und dies ist von der KUNDIN umgehend schriftlich zu bestätigen. Für den Fall, dass die KUNDIN die Abnahme nicht umgehend schriftlich bestätigt, gelten die Leistungen mit Abschluss des Abnahmetests gleichwohl als abgenommen.

Fehler der Fehlerklasse 2 und Fehlerklasse 3 stellen keine erheblichen Mängel dar und hindern die Abnahme nicht. Sie werden von CGMS im Rahmen der Gewährleistung behoben. Ein Leistungsverweigerungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht der KUNDIN bei derartigen Mängeln nicht zu.

13. Dokumentation

13.1. CGMS liefert der KUNDIN zusammen mit der *CGMS-Software* die für den Betrieb notwendige Installations- und Bedienungsanleitung in computerlesbarer Form. Wird nichts anderes vereinbart, ist die Dokumentation für die Anwender in Deutsch, jene für Informatiker in Deutsch oder Englisch zu liefern.

13.2 Die KUNDIN darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden. Änderungen an der Dokumentation sind nicht zulässig.

13.3 Hat CGMS Mängel zu beheben, führt sie die Dokumentation soweit erforderlich nach.

14. Ausbildung und Pflegebereitschaft

14.1. CGMS übernimmt die Instruktion des Personals der KUNDIN im vereinbarten Umfang.

14.2. CGMS pflegt das *Lizenzmaterial* auf Verlangen der KUNDIN während mindestens drei Jahren ab der Abnahme bzw. Teilabnahme auf der Grundlage eines entsprechenden Pflegevertrages und dieser AGB.

15. Schutzrechte und Nutzung

15.1. Die *Schutzrechte* am *Lizenzmaterial* verbleiben bei CGMS oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert CGMS, dass sie über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

15.2. Die KUNDIN erwirbt das nicht übertragbare, nicht weiter lizenzierbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung des *Lizenzmaterials* in dem in der Vertragsurkunde vereinbarten Umfang. Die KUNDIN anerkennt, dass am *Lizenzmaterial*, an allfälligen Quellcodes und an weiteren Unterlagen Schutzrechte bestehen und dass diese Betriebsgeheimnisse von CGMS und des jeweiligen Herstellers sind. Sie trifft Vorsorge, dass diese ohne ausdrückliche Zustimmung von CGMS Dritten nicht zugänglich werden.

15.3. Mit dem Erwerb des *Lizenzmaterials* ist der Abschluss einer Pflegevereinbarung obligatorisch. Mit Beendigung der Pflegevereinbarung erlischt auch das Nutzungsrecht für die dazugehörige Lizenz.

15.4. Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Strukturen der KUNDIN insbesondere bei Zusammenschlüssen oder Spaltungen können eine Neulizenzierung des *Lizenzmaterials* notwendig machen. Entsprechend sind solche Änderungen rechtzeitig und im Voraus an CGMS zu melden.

15.5. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist der KUNDIN unter der Bedingung gestattet, dass in der Software oder in den anwendbaren Lizenzbestimmungen kein ausdrückliches Verbot enthalten ist, und sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

15.6. Während eines Ausfalls der Hardware oder bei einem Wechsel der Hardware und des Betriebssystems ist die KUNDIN berechtigt, das *Lizenzmaterial* ohne zusätzliche Vergütung auf einer Ersatzhardware und entsprechenden Betriebssystemen einzusetzen, sofern CGMS diese ausdrücklich freigegeben hat. Ersatzinstallationen sind nur im Rahmen des bestehenden Nutzungsumfangs zulässig. Die KUNDIN hat CGMS unverzüglich über einen Wechsel des Einsatzes zu informieren.

15.7. Alle während der Vertragserfüllung entstehenden *Schutzrechte*, insbesondere an den von CGMS eigens für die KUNDIN erstellten Konzepten, Softwareprogrammen und Dokumentationen, gehören CGMS. Das Recht der KUNDIN, die für sie erstellten Leistungen für eigene, vertragsgemässe Zwecke zu verwenden, wird dadurch nicht eingeschränkt.

15.8. Für sämtliche *Fremdkomponenten* gelten die *Schutzrechte* und Lizenzbestimmungen der Hersteller bzw. der Lizenzgeber. In diesen Fällen ist die KUNDIN dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Rechte (insbesondere Lizenzen) vorhanden sind. Die KUNDIN ist verpflichtet, derartige Software rechtzeitig auf ihre Kosten zu erwerben, wenn dies zur Erfüllung der Leistungen von CGMS erforderlich ist. CGMS weist die KUNDIN rechtzeitig davor auf die Notwendigkeit derartiger Software hin.

15.9. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der CGMS-Software mit *Fremdkomponenten* die Offenlegung der Schnittstellen über das in der mitgelieferten Dokumentation hinausgehende Maß erforderlich sein, ist dies von der KUNDIN gegen separate Vergütung bei CGMS zu beauftragen. Kommt CGMS dieser Forderung nicht nach und erfolgt zur Herstellung der Interoperabilität eine Dekompilierung der Software oder Reverse Engineering des Datenmodells durch die KUNDIN im gesetzlich zulässigen Umfang, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadensersatz zur Folge.

15.10. Erst mit Lieferung von Software, deren Abnahme und der Bezahlung des vereinbarten Entgeltes gilt die Lizenz als erteilt.

15.11. CGMS ist berechtigt, eine Lizenz fristlos zu kündigen, wenn die KUNDIN wesentlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Lizenz oder einer anderen wesentlichen Bestimmung dieses Vertrages zuwiderhandelt. Unverzüglich nach Erhalt der Kündigung wird die KUNDIN die Software, sowie alle Teile, Unterlagen, und Kopien davon, an CGMS zurückgeben oder ihre Vernichtung bestätigen.

15.12. Jede Verletzung der *Schutzrechte* von CGMS zieht Schadensersatzansprüche und weitere Konsequenzen nach sich.

16. Organisationskonzepte und Änderungen von CGMS-Standardsoftware

16.1. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programmänderungen von *CGMS-Standardsoftware* erfolgen nach Art und Umfang der Vereinbarung und der von der KUNDIN vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten im ausreichenden Ausmaß, die die KUNDIN zeitgerecht, während der *normalen Bürozeiten* und auf ihre Kosten zur Verfügung stellt. Wird von der KUNDIN bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Daten bei der KUNDIN.

16.2. *CGMS-Standardsoftware* verfügt über umfangreiche Einstellungsmöglichkeiten. Sollten die Einstellungsmöglichkeiten für die Anforderungen der KUNDIN nicht ausreichen, bietet CGMS gegen gesondertes Entgelt Änderungen an der *CGMS-Standardsoftware* an, sofern sich diese im Zusammenspiel mit der Programmlogik und Struktur der Standardsoftware sinnvoll abbilden lassen.

16.3. Grundlage für die Änderung von *CGMS-Standardsoftware* ist die schriftliche *Leistungsbeschreibung*, die CGMS gegen Kostenberechnung aufgrund der von der KUNDIN zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. die die KUNDIN zur Verfügung stellt. Diese *Leistungsbeschreibung* ist von der KUNDIN auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit einem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche an dieser *Leistungsbeschreibung* können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

C Pflege

17. Umfang der Pflege

17.1. Grundlage zur Inanspruchnahme von Pflegeleistungen der *CGMS-Software* als auch für *Drittkomponenten* bildet der Abschluss eines entsprechenden Pflege- oder Wartungsvertrages zwischen der KUNDIN und CGMS. Das zu pflegende *Lizenzmaterial* umfasst nur die im Pflege- oder Wartungsvertrag ausdrücklich erwähnte Soft- und Hardware. *Fremdkomponenten* sind von Pflege- und Wartungsleistungen nicht umfasst.

17.2. Die Pflege des Lizenzmaterials umfasst die Korrektur von Fehlern, die technische Anpassung und Weiterentwicklung. CGMS informiert die KUNDIN zudem über technische Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Lizenzmaterials, das sie pflegt. Insbesondere informiert sie die KUNDIN in diesem Zusammenhang über die Folgen einer Einführung für die bestehende Infrastruktur und die Lesbarkeit der Daten.

17.3. Die Korrektur von Fehlern, die technische Anpassung und die Weiterentwicklung des *Lizenzmaterials* erfolgt durch die Lieferung neuer *Software-Releases*, welche im Rahmen einer aufrechten Pflegevereinbarung in der Vergütung inbegriffen sind. Die Installation dieser neuen *Software-Releases* durch CGMS sowie die Lieferung und die Installation neuer *Software-Upgrades* sind zusätzlich kostenpflichtig.

17.4. Auf Verlangen beteiligt sich CGMS an der Suche nach einer Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist CGMS nach, dass die Störung nicht durch das von ihr gepflegte *Lizenzmaterial* verursacht wurde, so kann CGMS diese Leistungen der KUNDIN zusätzlich in Rechnung stellen.

17.5. Bevor die KUNDIN Pflegeleistungen anfordert, wendet sie die allenfalls von CGMS zur Verfügung gestellten Hilfsmittel zur Problemeingrenzung und Fehlerdiagnose an.

17.6. Im Rahmen der Pflegeleistungen räumt CGMS der KUNDIN keine zusätzlichen (nicht bereits bestehenden) Lizenzen ein.

18. Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

18.1. Während der *normalen Bürozeiten* nimmt CGMS Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre Pflegeleistungen. Die Reaktionszeit dauert im Rahmen der *normalen Bürozeiten* vom Eingang der Störungsmeldung und einem etwaigen Freischalten des Zugangs auf das Kundensystem durch die KUNDIN bis zum Beginn der Instandsetzung. Die Reaktionszeit beträgt, sofern nichts anderes festgelegt wird, 8 Stunden (innerhalb der *normalen Bürozeiten*).

18.2. CGMS beginnt mit der Störungsbehebung innerhalb der Reaktionszeit und führt sie, sofern nichts anderes vereinbart wird, in einer angemessenen Störungsbehebungszeit zu Ende. Auf Verlangen der KUNDIN erbringt CGMS ihre Leistungen gegen separate Vergütung auch außerhalb der *normalen Bürozeiten*.

18.3. Abweichende Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeiten werden in der Vertragsurkunde oder in einem Anhang zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten.

19. Dokumentation

19.1. CGMS führt die Dokumentation der *CGMS-Software* soweit erforderlich nach.

20. Ausführung der Pflege

20.1. CGMS führt ihre Pflegeleistungen sorgfältig aus, so dass das zu pflegende *Lizenzmaterial* von der KUNDIN während der Vertragsdauer ohne wesentliche Einschränkungen genutzt werden kann. Sie klärt die KUNDIN über Umstände auf, welche die Pflege wesentlich

erleichtert, verbilligt, erschwert oder gar verunmöglicht. Führen Pflegeleistungen zu einem Unterbruch der Nutzung des *Lizenzmaterials*, so wird CGMS solche Unterbrüche im Voraus ankündigen.

20.2. Pflegeleistungen werden unter Vorbehalt abweichender Vereinbarung nur gegen Vorauszahlung und im Umfang der geleisteten Vorauszahlung der Kundin erbracht. CGMS ist nicht verpflichtet, vor Eingang der entsprechenden Vorauszahlung Pflegeleistungen auszuführen.

21. Erfüllungsort der Pflege

21.1. CGMS erbringt die Wartungsleistungen nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder bei der KUNDIN. Die KUNDIN hat CGMS im Rahmen ihrer Tätigkeit zu jeder Zeit freien Zugang zu den benötigten Computersystemen sowie Computerrressourcen zu gewähren.

22. Beendigung des Pflegeverhältnisses

22.1. Das Pflegeverhältnis ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wenn in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart ist.

22.2. Ein Pflegeverhältnis mit wiederkehrender Vergütung kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, sofern in der Vertragsurkunde nichts Abweichendes vereinbart wurde.

22.3. Mit Beendigung des Pflegeverhältnisses erlischt das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 15 für die dazugehörige Lizenz.

D Leistungen nach Aufwand

23. Dienstleistungen von CGMS

23.1. Dienstleistungen von CGMS werden, sofern sie nicht Bestandteil einer Gesamtleistung sind, nach Aufwand erbracht und entsprechend den anwendbaren Ansätzen in Rechnung gestellt. Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechen der akzeptierten Offerte bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

23.2. Unter diesem Titel (Leistungen nach Aufwand) behebt CGMS nach Möglichkeit auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die die KUNDIN oder Dritte einzustehen haben.

23.3. CGMS haftet für getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen.

23.4. Dienstleistungen, die von CGMS erbracht werden, werden durch die CGMS-Joberfassung dokumentiert. Die CGMS-Joberfassung bzw. der daraus generierte Rapport ist Grundlage für die Verrechnung der Dienstleistungen, sofern eine Abrechnung auf Stundenbasis vereinbart wurde.

23.5. Bei Dienstleistungsaufträgen (Leistungen nach Aufwand) können die Vertragsparteien das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Auf Verlangen der KUNDIN stellt CGMS ihre Tätigkeit unverzüglich ein. Im Falle der Kündigung berechnet sich die Vergütung nach den bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen.

E Schlussbestimmungen

24. Gewährleistung

24.1. Der Gewährleistungszeitraum beträgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, 12 Monate ab Abnahme bzw. Teilabnahme der *CGMS-Software* oder Entgegennahme der Pflegeleistung. Für *Drittkomponenten* und *Systemsoftware* gelten die jeweiligen Gewährleistungsbestimmungen des Herstellers.

24.2. Die Gewährleistung beginnt für jede Teilleistung separat zu laufen.

24.3. Eine Nachbesserung, eine Nachlieferung, eine Ersatzlieferung oder ein Austausch im Rahmen der Gewährleistung verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.

24.4. CGMS leistet Gewähr, dass die Leistungen den schriftlich vereinbarten Eigenschaften entsprechen und nicht mit Fehlern, die ihre Benutzbarkeit verhindern, behaftet sind. Eine Gewähr für eine völlige Fehlerfreiheit kann im Hinblick auf die Komplexität der Leistungen nicht gewährt werden. Sollten in der gelieferten *CGMS-Software* Mängel auftreten, so ist CGMS verpflichtet diese Fehler im Rahmen der Gewährleistung zu beheben.

24.5. Treten bei vertragsgemässer Nutzung Mängel auf, hat die KUNDIN diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen an CGMS umgehend schriftlich zu melden. Voraussetzung für den Anspruch auf Mängelbehebung ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder direkt oder durch maschinell erstellte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

24.6. CGMS leistet keine Gewähr, wenn die Mängelrüge nicht unverzüglich nach Bekanntwerden von der KUNDIN schriftlich geltend gemacht wird oder wenn der Mangel auf unvollständige oder fehlerhafte Angaben oder eine mangelhafte Mitwirkung der KUNDIN zurückzuführen ist.

24.7. Liegt ein Mangel vor, kann die KUNDIN zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. CGMS behebt den Mangel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Bei Bedarf kann CGMS eine Umgehungslösung derart erarbeiten, dass der Mangel sich nicht mehr schwerwiegend auswirkt.

24.8. Bei der Nachbesserung von Hardware oder Hardwareteilen steht es CGMS frei, den Mangel durch Reparatur des betroffenen Teils oder durch Austausch zu beheben. Ausgetauschte Teile werden Eigentum von CGMS.

24.9. Hat CGMS die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die KUNDIN nur bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten. Ein Mangel gilt als erheblich, wenn durch ihn die *CGMS-Software* in einer wesentlichen Funktion nicht zweckgemäss nutzbar ist (Fehlerklasse 1). Ein Rücktritt ist nur hinsichtlich der mangelbehafteten Teilleistung möglich.

24.10. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt für solche Leistungen, die die KUNDIN oder Dritte ändern oder in die die KUNDIN sonst wie eingreift, es sei denn, die KUNDIN weist im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Ferner übernimmt CGMS keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen zu Fremdkomponenten, durch die KUNDIN oder Dritten geänderte Parameter sowie die Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger beruhen.

24.11. CGMS übernimmt keine Gewährleistung für *Systemsoftware*, *Dritt-* oder *Fremdkomponenten*.

24.12. Eine Gewährleistung besteht ferner nicht bei gewöhnlicher Abnutzung und Verschleiß, bei unsachgemäßem oder zweckwidrigem Gebrauch, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- oder Installationsvorschriften, funktionsstörenden Betriebsbedingungen, Transportschäden, oder bei Verwendung ungeeigneter, nicht den Spezifikationen von CGMS oder des Herstellers entsprechenden Betriebsmitteln.

24.13. Für unentgeltlich überlassene Software gibt es keine wie auch immer geartete Gewährleistung.

24.14. Soweit Gegenstand eines Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Software ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung auf die ursprüngliche Hardware oder Software lebt dadurch nicht wieder auf.

24.15. Alle Gewährleistungsarbeiten werden während der *normalen Bürozeiten* durchgeführt. Auf Kundenwunsch anfallende Mehrdienstleistungen bzw. Leistungen ausserhalb der *normalen Bürozeiten* werden zu den jeweils gültigen Sätzen berechnet.

24.16. Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Beseitigung von Fehlern oder Störungen, die von der KUNDIN zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von CGMS gegen gesonderte Vergütung durchgeführt.

24.17. Weiterhin setzt die Gewährleistung voraus, dass die KUNDIN sämtliche Instandsetzungsarbeiten von CGMS durchführen lässt. Auf Anforderung der KUNDIN durchgeführte Leistungen, die nicht auf Gewährleistung beruhen, werden zu den jeweils geltenden Dienstleistungssätzen berechnet.

24.18. Die KUNDIN hat CGMS bei der Beseitigung von Mängeln im zumutbaren Ausmaß zu unterstützen.

24.19. Stellt sich anlässlich oder nach der Mängelbehebung heraus, dass von CGMS keine Mängel zu vertreten sind, hat die KUNDIN CGMS für diese Leistungen ein angemessenes Entgelt gemäß den aktuellen Ansätzen und Preisen zu leisten.

25. Verletzung von Schutzrechten

25.1. CGMS leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihrem Angebot und ihren Leistungen keine in der Schweiz gültigen *Schutzrechte* Dritter verletzt. Für *Systemsoftware*, *Dritt-* oder *Fremdkomponenten* übernimmt CGMS keine Rechtsgewährleistung.

25.2. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von *Schutzrechten* wehrt CGMS im Umfang der Rechtsgewährleistung auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die KUNDIN gibt solche Forderungen Dritter CGMS schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt CGMS die der KUNDIN rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

25.3. Wird eine Klage wegen Verletzung von *Schutzrechten* eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann CGMS, auf eigene Kosten, nach ihrer Wahl entweder der KUNDIN das Recht verschaffen, die betroffene Software frei von jeder Haftung wegen Verletzung von *Schutzrechten* zu benutzen oder die Software anzupassen bzw. durch eine andere zu ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt.

25.4. Die KUNDIN steht dafür ein, dass sie mit den von ihr bereitgestellten Produkten, Unterlagen und *Fremdkomponenten* keine in der Schweiz gültigen *Schutzrechte* verletzt.

26. Datensicherung

26.1. Die KUNDIN ist für eine regelmäßige, zumindest tägliche Sicherung sämtlicher Daten verantwortlich. Eine Haftung von CGMS für den Verlust der Daten ist ausgeschlossen.

27. Haftung

27.1. CGMS haftet für die von ihr oder von einem von ihr beigezogenen Dritten verursachten direkten Schäden aus dem Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn grobe Fahrläs-

sigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden; eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen.

27.2. Die Haftung für sämtliche Ansprüche ist betragsmäßig folgendermaßen beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist:

Bei einer einmaligen Vergütung bzw. einer wiederkehrenden Jahresvergütung bis zu CHF 250'000 beträgt die Haftung maximal CHF 50'000 pro Vertrag. Bei einer einmaligen Vergütung bzw. einer wiederkehrenden Jahresvergütung über CHF 250'000 beträgt die Haftung 20% der gesamten Vergütung, maximal aber CHF 500'000 pro Vertrag. Basis für die Berechnung einer Vergütung bildet diejenige Leistung, die das Schadeneignis verursacht hat. Als wiederkehrende Jahresvergütung gilt die Summe der in den letzten 12 Monaten vor dem Schadeneignis von der Kundin an CGMS bezahlten wiederkehrenden Vergütungen für diese Leistung.

27.3. Eine Haftung für Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Zinsenverluste, Schäden durch Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, Schäden durch Verlust von Daten oder der Lesbarkeit von Daten und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die KUNDIN ist in jedem Fall ausgeschlossen.

27.4. CGMS trifft weiters keine Schadenersatzpflicht bei Nichteinhaltung von Installations- oder Betriebsbedingungen und/oder bei mangelhafter Mitwirkung der KUNDIN.

27.5. Soweit die Haftung von CGMS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine allfällige persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und der Organe von CGMS.

28. Geheimhaltung

28.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Informationen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beigezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Informationen und Daten vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung während einer Dauer von 5 (fünf) Jahren. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten.

28.2. CGMS darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage im Hinblick auf einen möglichen Bezug Dritter diesen Dritten bekannt geben.

28.3. Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. CGMS ist allerdings berechtigt, den Namen der KUNDIN und das Projekt als Referenz anzugeben und damit zu werben, sofern die KUNDIN dies bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich ablehnt.

28.4. Verletzt eine Vertragspartei oder ein von ihr beigezogener Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet die verletzende Vertragspartei der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass weder sie noch ein von ihr beigezogener Dritter ein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der einmaligen Vergütung oder eine wiederkehrende Jahresvergütung, höchstens jedoch CHF 50'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

28.5. Gesetzliche Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. CGMS wird personenbezogene Daten der KUNDIN ausschliesslich im Auftrag und nach Weisung der KUNDIN bearbeiten. Die KUNDIN ist dafür verantwortlich, CGMS im Hinblick auf die Datenbearbeitung entsprechend zu instruieren. Allenfalls darüber hinausgehende besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen der KUNDIN

sind in der Vertragsurkunde zu vereinbaren. Die KUNDIN ist verpflichtet, CGMS auf besondere Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen vor dem Vertragsabschluss hinzuweisen.

29. Beendigung des Vertragsverhältnisses

29.1. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wenn in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart ist.

29.2. Bei Verletzung von *Schutzrechten* oder von Lizenz- und Nutzungsrechten kann CGMS den Vertrag fristlos kündigen. Die KUNDIN hat alle bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen zu vergüten. Weitere Ansprüche von CGMS bleiben vorbehalten.

29.3. Bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei kann der Vertrag unter Angabe des Grundes jederzeit fristlos gekündigt werden. Die Vergütung berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis, bei einmaliger Vergütung anteilmässig auf einer Basis von 60 Monaten Nutzungsdauer. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

29.4. Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die KUNDIN innert 30 Tagen das Original und allfällige Kopien oder Teilkopien des Lizenzmaterials und sämtlicher Unterlagen CGMS zurückzugeben oder schriftlich deren Vernichtung zu bestätigen. Die KUNDIN kann eine Kopie des Lizenzmaterials zu Archivierungszwecken aufbewahren.

30. Sonstiges

30.1. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten (unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen) die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

30.2. Die KUNDIN übernimmt mit der Lieferung die Verpflichtungen von CGMS aus Einfuhrzertifikaten, sofern und soweit CGMS in der Offerte darauf hingewiesen hat.

30.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der restlichen Regelungen. Hinsichtlich der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, diese durch eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

30.4. Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

30.5. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

30.6. Gerichtsstand ist der Sitz der KUNDIN oder der Sitz von CGMS. Der Gerichtsstand wird in der Vertragsurkunde festgelegt. Fehlt eine entsprechende Vereinbarung gilt der Sitz von CGMS als ausschliesslicher Gerichtsstand.

30.7. Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB oder zu dem Vertrag bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Festgestellt wird, dass mündliche Nebenabreden unverbindlich sind.